

Einladung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung lade ich hiermit zur 22. öffentlichen Sitzung ein, die am

**Freitag, dem 08. Juni 2018,
um 20.00 Uhr,
im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle,**

stattfindet.

Tagesordnung:

- | | |
|---------|--|
| 22/0379 | Beschlussfassung über Einwendungen zu Niederschrift |
| 22/0380 | Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters |
| 22/0381 | Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern |
| 22/0382 | Schöffenwahl für die Jahre 2019 bis 2023;
Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl |
| 22/0383 | Beantragung der Landesmittel zur Freistellung von Kita-Gebühren und
Änderung der Satzung der Gemeinde Altstadt über die Benutzung der
Kindertagesstätten |
| 22/0384 | Über- und außerplanmäßige Ausgaben/Mittelverschiebungen im 1., 2. und 3.
Quartal 2017 |
| 22/0385 | Gemeindewerke Altstadt;
Über- und außerplanmäßige Ausgaben/Mittelverschiebungen 4. Quartal 2017 |
| 22/0386 | Quartalsbericht 1. Quartal 2018 |
| 22/0387 | Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 |
| 22/0388 | Antrag der SPD-Fraktion: Überprüfung und Anpassung der städtebaulichen
Anforderungen für ein seniorengerechtes Altstadt |
| 22/0389 | Antrag der FDP-Fraktion zur Umsetzung der Digitalisierung im Rathaus |
| 22/0390 | Anfrage der FDP-Fraktion zur Organisations- und Personalanalyse in der
Verwaltung (hier: Stellenbeschreibungen) |
| 22/0391 | Anfrage der FDP-Fraktion zur Umstellung auf den digitalen Haushalt |
| 22/0392 | Anfrage der FDP-Fraktion zur Umsetzung der EU-Datenschutzgrund-
verordnung |
| 22/0393 | Anfragen aus der Gemeindevertretung |

Festlicher Teil:

- 22/0394 Erneute Amtseinführung von Bürgermeister Norbert Syguda

63674 Altstadt, den 25. Mai 2018



-Seitz-
Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Erläuterungsbericht

zur 22. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 08. Juni 2018, um 20.00 Uhr, im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle

22/0379 Beschlussfassung über Einwendungen zu Niederschrift

Es liegen keine Einwendungen über die Niederschrift zur 21. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.05.2018 vor.

22/0380 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters

Der Bericht des Bürgermeisters wird mündlich in der Sitzung vorgetragen.

22/0382 Schöffenwahl für die Jahre 2019 bis 2023:
Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl

Das Amtsgericht Büdingen hat die Gemeinde Altenstadt aufgefordert, bis zum 14.06.2018 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für das Schöffengericht Büdingen und die Strafkammern bei dem Landgericht Gießen aufzustellen. Auf unsere öffentliche Werbung hin haben sich 14 Personen für dieses Amt beworben. Nähere Erläuterungen sowie die Aufstellung der Bewerber ist diesem Erläuterungsbericht beigelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz es für die Aufnahme der Bewerber auf die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, jedoch mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung bedarf.

22/0383 Beantragung der Landesmittel zur Freistellung von Kita-Gebühren und
Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der
Kindertagesstätten

Das Land Hessen fördert ab 01.08.2018 den Besuch der Kindertagesstätten für 6 Stunden täglich für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an mit einer Förderpauschale von 135,60 Euro

Damit auch die Kinder in den Altenstädter Kindertagesstätten 6 Stunden gebührenfrei die KiTa besuchen können bedarf es zur Zustimmung der Gemeindevertretung zur Teilnahme an der Freistellung und Beantragung der Landesmittel beim Hessischen Ministerium. Weiterhin ist eine Anpassung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten erforderlich. Es wird hier auf die eingehenden Erläuterungen in der Anlage sowie dem Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten verwiesen.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass der Gemeindevorstand sich mit diesem Tagesordnungspunkt erst in der Sitzung am 05.06.2018 befassen wird. Aufgrund der Dringlichkeit erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung vorab die Unterlagen zugesendet.

- 22/0384 Über- und außerplanmäßige Ausgaben/Mittelverschiebungen im 1., 2. und 3. Quartal 2017
- und
- 22/0385 Gemeindewerke Altstadt:
Über- und außerplanmäßige Ausgaben/Mittelverschiebungen 4. Quartal 2017
- und
- 22/0386 Quartalsbericht 1. Quartal 2018
- Zu den vorgenannten Tagesordnungspunkten sind diesem Erläuterungsbericht umfangreiche Unterlagen mit weitergehenden Erläuterungen beigelegt.
- 22/0387 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015
- Zu diesem Tagesordnungspunkt ist eine Vorlage der Verwaltung mit Erläuterungen beigelegt. Es wird empfohlen, den Tagesordnungspunkt an den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.
- Die umfangreichen Unterlagen werden den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses dann zur entsprechenden Ausschusssitzung zur Verfügung gestellt. Die Ausschussmitglieder werden vorab gebeten der Verwaltung mitzuteilen, ob der Jahresbericht in digitaler oder ausgedruckter Form gewünscht wird.
- 22/0388 Antrag der SPD-Fraktion: Überprüfung und Anpassung der städtebaulichen Anforderungen für ein seniorengerechtes Altenstadt
- Der Antrag der SPD-Fraktion ist diesem Erläuterungsbericht als Anlage beigelegt.
- 22/0389 Antrag der FDP-Fraktion zur Umsetzung der Digitalisierung im Rathaus
- Der Antrag der FDP-Fraktion ist diesem Erläuterungsbericht als Anlage beigelegt.
- 22/0390 Anfrage der FDP-Fraktion zur Organisations- und Personalanalyse in der Verwaltung (hier: Stellenbeschreibungen)
- Die Anfrage der FDP-Fraktion sowie die Beantwortung der Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt durch den Gemeindevorstand sind diesem Erläuterungsbericht als Anlagen beigelegt.
- 22/0391 Anfrage der FDP-Fraktion zur Umstellung auf den digitalen Haushalt
- und

22/0392 Anfrage der FDP-Fraktion zur Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung

Die Anfragen der FDP-Fraktion sind diesem Erläuterungsbericht als Anlage beigelegt. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt nach der Sitzung des Gemeindevorstandes am 05.06.2018.

Festlicher Teil:

22/0394 Erneute Amtseinführung von Bürgermeister Norbert Syguda

Im festlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung findet im kleinen Rahmen die erneute Amtseinführung von Bürgermeister Norbert Syguda statt.

Altenstadt, den 25. Mai 2018

gez.
Syguda
Bürgermeister

F.d.R.

Inhof
Schriftführer



22/0382



Gemeinde Altenstadt

Fachbereich 1 (Zentrale Dienste) (Az. 3 - 12.91.71)
Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

Schöffenwahl für die Jahre 2019 bis 2023; Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl

Ursprüngliche Beschlussfassung: -/-

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- [] 1. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- [] 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- [] 3. Sonstige _____

Altenstadt, den 15.05.2018

Unterschrift

Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: *Vorschlagsliste mit den eingegangenen Bewerbungen; Schreiben des Amtsgerichts
Büdingen v. 12.04.2018*

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Die Schöffen und Hilfsschöffen für das Schöffengericht in Büdingen und die Strafkammern bei dem Landgericht Gießen für die Jahre 2019 bis 2023 sind neu zu wählen.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen erfolgt gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) durch die Gemeinden. Die Festlegung der Anzahl der Schöffen und Hilfsschöffen je Gemeinde erfolgt durch die Präsidentin des Landgerichts Gießen in Anlehnung an die Einwohnerzahl jeder Kommune.

Gemäß der Mitteilung des Amtsgerichtes vom 12.04.2018 hat unsere Gemeinde 11 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Personen, welche als Schöffen vorgeschlagen werden, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Deutsche Staatsangehörigkeit
- Hauptwohnsitz in 63674 Altenstadt
- Mind. 25 Jahre alt bei Beginn der Amtsperiode
- Das siebzigste Lebensjahr darf bei Beginn der Amtsperiode noch nicht vollendet sein
- Gesundheitliche Eignung
- Beherrschung der deutschen Sprache

Anders als in den letzten Jahren wurde diesmal über eine breitere Öffentlichkeitsarbeit versucht, viele Bewerberinnen und Bewerber aus Altenstadt für dieses Amt zu gewinnen. In den Vorjahren wurden die Personen für die Vorschlagslisten überwiegend von den Fraktionen der Gemeindevertretung vorgeschlagen. Diese Methode ist zwar zulässig, hatte jedoch den Nachteil, dass weite Kreise von interessierten und befähigten Personen unberücksichtigt von dem Amt ausgeschlossen blieben.

Auf unsere Presseveröffentlichung hin sind bis zum 30.04.2018 insgesamt 14 Bewerbungen für das Schöffenamts eingegangen. Alle Bewerber/innen besitzen die Voraussetzung zur Wahl als Schöffe.

Die Vorschlagsliste ist bis zum 14.06.2018 aufzustellen und anschließend bis spätestens 16.07.2018 beim Amtsgericht Büdingen einzureichen.

Es wird empfohlen, alle 14 Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Ein eventueller Überhang könnte dem Schöffenvwahlausschuss zu Gute kommen, falls andere Kommunen nicht die erforderliche Mindestzahl an Bewerber erreichen. Im Übrigen würde es dem Schöffenvwahlausschuss obliegen, die endgültigen 11 Personen für die Schöffenvwahl auszuwählen.

Hinweis zur Wahl der Schöffen:

Gemäß § 36 GVG bedarf es für die Aufnahme der Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, jedoch mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

2. Erwartete Einnahmen

-/-

3. Erwartete Ausgaben

-/-

4. Antrag / Beschlussvorschlag

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Jahre 2019 bis 2023 wird mit den 14 aufgeführten Bewerberinnen / Bewerber beschlossen und dem Amtsgericht mitgeteilt.

Amtsgericht Büdingen
- Die Vorsitzende des Schöffengerichts -

HESSEN

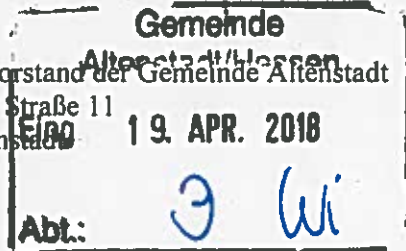


Amtsgericht Büdingen – Schöffengericht – 63654 Büdingen

Aktenzeichen:

322 E 2

An den
Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt
Frankfurter Straße 11
63674 Altenstadt



Dst.-Nr.:
Bearbeiter:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

0278
Frau Schäfer
06042/982-151
06042/982-266
verwaltung@ag-buedingen.justiz.hessen.de

*Carsten
183*

Datum: 12.04.2018

Eingang Fachbereich 3

Schöffenwahl für die Jahre 2019 bis 2023

19. April 2018

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Schöffen und Hilfsschöffen für das Schöffengericht in Büdingen und die Strafkammern bei dem Landgericht Gießen für die Jahre 2019 bis 2023 sind neu zu wählen.

Aufgrund der gemäß § 43 GVG getroffenen Festsetzung beträgt die Zahl der neu zu wählenden Personen

- a. für das Schöffengericht Büdingen: 16 Hauptschöffen und 10 Hilfsschöffen und
- b. für die Strafkammern des Landgerichts Gießen: 15 Hauptschöffen.

Gemäß § 36 Abs.4 GVG hat Ihre Gemeinde **11 Personen** in der Vorschlagsliste aufzunehmen.

Die Zahl der in die gemeindlichen Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen ist von der Präsidentin des Landgerichts Gießen gemäß § 36 Abs.4 Satz 2 GVG in Anlehnung an die Einwohnerzahl bestimmt worden und kann deshalb von Ihnen nicht verändert werden.

Ich bitte vor der Aufnahme in die Vorschlagslisten zu überprüfen und sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Personen deutsche Staatsangehörige und der deutschen Sprache ausreichend mächtig sind, noch in der Gemeinde wohnen und nicht aufgrund von gesundheitlichen oder anderen Einschränkungen verhindert sind, das Amt auszuüben. Eine vorherige Befragung der vorgeschlagenen Personen hat sich als sehr hilfreich erwiesen.

In die Vorschlagslisten bitte ich neben den vollständigen Personalien (Geburtsname, Familienname, Vorname, Geburtsdatum und –ort, Wohnanschrift, Beruf) auch die telefonische Erreichbarkeit und ggfs. den Arbeitgeber der vorgeschlagenen Personen mit aufzunehmen.

Die Vorschlagslisten sind bis zum 14.06.2018 aufzustellen und bis zum 16.07.2018 bei dem Amtsgericht Büdingen einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Lachmann
Vorsitzende des Schöffengerichts

22/0383

Gemeinde Altenstadt

Fachbereich Bürger und Soziales

Gemeindevertretungsvorlage

Beantragung der Landesmittel zur Freistellung von Kita-Gebühren und Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten

Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- ☐ 1. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- ☐ 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- ☐ 3. Sonstige _____

Altenstadt, den 25.05.2018

Unterschrift

Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: *Satzungsänderung: der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten*

Sachliche Darstellung:

Der Hessische Landtag hat im April 2018 den Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches beschlossen. Das Gesetz wird im Mai veröffentlicht und in Kraft treten.

In diesem Gesetz wird festgelegt, dass das Land die Freistellung von Gebühren in der Kita für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für sechs Stunden täglich fördert. Die Förderpauschale beträgt 135,60 € je in der Gemeinde zum jährlichen Stichtag gemeldeten Kind und Monat und wird ab dem Jahre 2020 um 2 Prozentpunkte jährlich erhöht.

Um die Landesförderung zu erhalten, ist ein Antrag auf Förderung zu stellen und die Kinder sind für sechs Stunden von den Gebühren freizustellen. Sofern das Betreuungsmodell kürzere Betreuungszeiten umfasst, wird trotzdem die Landesförderung gewährt.

Für die Betreuungszeiten, die über sechs Stunden hinausgehen, können weiterhin Gebühren erhoben werden. Diese dürfen jedoch nicht überproportional hoch gegenüber dem Modell, das am nächsten an den sechs freigestellten Stunden liegt, sein. Beispiel: Eine Betreuung für fünf Stunden kostet 100,00 €. Die Stunde kostet also 20,00 €. Wenn die Betreuungszeit acht Stunden beträgt sind also für die beiden nicht freigestellten Stunden 40,00 € zu zahlen. Diese

Art der Berechnung ist für die Betreuungsmodelle der Gemeinde Altenstadt teilweise sehr kompliziert, da wir Modelle haben, die nicht jeden Tag der Woche die gleiche Stundenzahl betragen, z. B. Halbtags mit 2 Mittagen. Deshalb ist auch die zu berücksichtigende Freistellungszeit unterschiedlich: An manchen Tagen werden die sechs Stunden ausgeschöpft, an anderen Tagen nicht. Durch die ursprünglich andere Berechnungsweise und die in den letzten Jahren durchgeführte prozentuale Gebührenanpassungen kommt es deshalb zu dem Effekt, dass die Gebühren, wenn man Freistellung und zu zahlenden Elternanteil addiert, sich teilweise erhöhen oder verringern, wie dies in der unteren Tabelle dargestellt ist. Da diese Gebührenhöhe nach dem neuen Berechnungsmodell korrekt ist, sollte die Änderung jetzt erfolgen, da sie auch in der für das zweite Halbjahr 2018 geplanten neuen Satzung so aussehen wird und sonst eine Ungleichbehandlung der Eltern durch verschiedene Betreuungskosten je Stunde je nach Betreuungsmodell entstehen würde. Außerdem werden alle Eltern durch die Freistellung trotz einer eventuellen „Gebührenerhöhung“ sehr deutlich entlastet

In Zukunft soll der erweiterte Frühdienst wegfallen und die Betreuung für alle dreijährigen Kinder ab 07.00 Uhr beginnen. Natürlich können die Kinder später gebracht werden.

Die Gebühren nach Abzug der Freistellung hätten dann folgende Höhe:

Betreuungsmodell	Gebühr bisher	Freistellung	Elternanteil	Gebühr neu insg.
Halbtagsplatz	160,00 €	160,00 €	0,00 €	160,00 €, gleich
Verlängerter Halbtagsplatz	190,00 €	174,00 €	29,00 €	203,00 €, höher: 13,00 €
Halbtagsplatz mit zwei Mittagen	207,00 €	163,00 €	44,00 €	207,00 €, gleich
Halbtagsplatz mit drei Mittagen	231,00 €	168,00 €	63,00 €	231,00 €, gleich
Ganztagesplatz	242,00 €	172,50 €	82,00 €	254,50 €, höher: 12,50 €
Verlängerter Ganztagesplatz	279,00 €	174,00 €	93,00 €	267,00 €, niedriger: 12,00 €

Die Kita-Gebühren betrugen im April ca. 65.000 €. Bei der Freistellung werden nach Anrechnung der Förderung ca. 10.000 € weniger an Beiträgen monatlich erwartet.

Weiterhin ist zu bedenken, dass viele Eltern das Betreuungsmodell wechseln werden und eine längere Betreuungszeit wählen. Bei einer Umfrage Mitte Mai wurde bei 230 eingegangenen Fragebögen für 60 Kinder ein erweitertes Betreuungsmodell gewählt. Dies wird die Kosten der Gemeinde erhöhen.

Nach den Sommerferien 2018 soll eine komplett neue Satzung verabschiedet werden, da die jetzige Satzung in vielen Teilen nicht mehr zeitgemäß ist. Die Freistellung von den Gebühren nach der Landesregelung soll ab 01.08.2018 erfolgen. Deshalb ist eine Verabschiedung einer kompletten Satzung mit den vorher nötigen politischen Diskussionen im verbleibenden Zeitraum nicht mehr möglich.

Aus diesem Grund sollen zunächst mit einer Satzungsänderung nur die Gebühren angepasst werden.

Die Neuregelung von Ermäßigungen und die Richtlinien zur Förderung des Besuches der Kindertagesstätten und der Tagespflegeeinrichtungen in der Gemeinde Altenstadt werden im Zuge der neuen Satzung zu klären sein.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Altenstadt beantragt die Fördermittel des Landes Hessen zur Freistellung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr von den Kita-Gebühren für 6 Stunden täglich. Weiterhin wird die nötige Satzungsänderung für die Anpassung der Gebühren beschlossen.

4. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 18.11.2013

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 26.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt in ihrer Sitzung am DATUM nachstehende Änderung zur Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1

§ 5 (1) erhält folgende Neufassung:

§ 5

Änderungen und Abmeldungen

- (1) Änderungen der Betreuung während des laufenden Jahres sind generell möglich. In begründeten Ausnahmefällen aus wesentlichen sozialen, arbeitsbedingten oder pädagogischen Gründen werden diese kostenfrei durchgeführt. In allen übrigen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr von 60,00 € je Änderung erhoben.
- Aus verwaltungstechnischen Gründen wird für Anträge auf Änderung der Betreuung mit einer Erweiterung der Betreuungszeit, die im Zeitraum 18.06.2018 bis 31.07.2018 gestellt werden, frühestens zum 15.08.2018 der Wechsel der Betreuungsform wirksam. In Ausnahmefällen kann durch den Gemeindevorstand ein früherer Wechsel genehmigt werden.**

§ 2

§ 14 erhält folgende Neufassung:

§ 14

Betreuungsgebühren und Betreuungszeiten für die Ü3-Betreuung

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Altenstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Gebühren Folgendes:
1. Gebühren nach § 14 dieser Satzung werden nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. Gebühren nach § 14 dieser Satzung werden unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

- (2) Die Betreuungsgebühren für die Betreuung der Kinder vom vollendeten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betragen monatlich

Betreuungsform	Betreuungszeit	Freigestellte Gebühren	zu zahlende Gebühren
Halbtagesplatz	Mo. bis Fr. 7.00 - 12.30 Uhr	160,00 €	0,00 €
Verlängerter Halbtagesplatz	Mo. bis Fr. 7.00 - 14.00 Uhr	174,00 €	29,00 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagen	07.00 - 12.30 Uhr 2x pro Woche 12.30 - 16.30 Uhr bzw. Freitag 12.30 - 15.00 Uhr	163,00 €	44,00 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagen	07.00 - 12.30 Uhr 3x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00 Uhr	168,00 €	63,00 €
Ganztagesplatz	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Uhr Freitag 07.00 - 12.30 Uhr	172,50 €	82,00 €
Ganztagesplatz mit verlängertem Freitag	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Uhr Freitag 07.00 - 15.00 Uhr	174,00 €	93,00 €

- (3) § 13 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 18.11.2013 tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

63674 Altenstadt, den _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

Norbert Syugda
Bürgermeister

2210384

Gemeinde Altenstadt

**Fachbereich 4
Finanzmanagement**

Gemeindevertretungsvorlage

Betr.: Über- und außerplanmäßige Ausgaben/Mittelverschiebungen 1., 2. und 3. Quartal 2017

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

1. Gemeindevertretung
2. Ortsbeirat
3. Personalrat
4. Frauenbeauftragte
5. Ausschuß (Bezeichnung)

63674 Altenstadt, den 23.04.2018



Datum/Unterschrift
Fachbereichsleiter



- Unterschrift -

Bestätigung des Dezernenten

Anlagen: -1-

Sachliche Darstellung:

Im 1., 2. und 3. Quartal 2017 hat der Gemeindevorstand über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt. Die Deckung ist durch die Mittelverschiebungen innerhalb des Haushaltsvolumens 2017 gewährt. Die Gemeindevertretung ist über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Kenntnis zu setzen.

Beschlußvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluß zu fassen:

Von den nachstehend vom Gemeindevorstand im 1., 2. Und 3. Quartal 2017 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird gemäß § 100 HGO Kenntnis genommen.

ÜPL/APL 1. bis 3. Quartal 2017 Gemeinde Altenstadt GUV

NR.	Budgetname	Bezeichnung	Beschreibung	überpl. bzw. außerplan bewilligt
01/2017	NE:Natur-Normal	Naturschutz normal	Erläss Gewerbesteuernachzahlung Natur und Vögel	10.720,40 €
01/2017	NE:GEW	Gewerbesteuer		-10.720,40 €
04/2017	NE:Fobiwald	Fortbildungskosten Kita Waldsiedlung	Seminar „Kann“ Kinder vhs Wetterau	125,79 €
04/2017	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-125,79 €
12/2017	NE:Fobiwald	Fortbildungskosten Kita Waldsiedlung	Fortbildung in Homberg Ohm	166,24 €
12/2017	NE:Kita-Normal	Kindergarten normal		-166,24 €
G12/2017	N:Hochbau	Hochbau	Schulung Energie-Programm	2.466,99 €
G12/2017	N:Stadt	Städteplanung		-2.466,99 €
13/2017	NE:Fobiwald	Fortbildungskosten Kita Waldsiedlung	Fortbildung „Kann Kinder“ und letztes Kita-Jahr	194,19 €
13/2017	NE:Leit-Wald	Leiterinnenbudget Waldsiedlung		-194,19 €
15/2017	NE:Partner	Partnerstädte	Beschallungsanlage/Verpflegung Verschwisterungsfeier	1.723,35 €
15/2017	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-1.723,35 €
16/2017	NE:Partner	Partnerstädte	Getränke, Übernachtung, Zeitungsanzeige	1.140,37 €
16/2017	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-1.140,37 €
20/2017	NE:Partner	Partnerstädte	versch. Rechnungen Verschwisterungsfeier	2.059,85 €
20/2017	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-2.059,85 €
21/2017	NE:Partner	Partnerstädte	Verpflegung polnischer Abend	744,70 €
21/2017	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-744,70 €
22/2017	NE:Leit-Lind	Leiterinnenbudget Lindheim	Spiel und Lernpaket, Flauschfedern	91,50 €
22/2017	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-91,50 €
23/2017	NE:Park	Park- und Gartenanlagen	Fa. Scherz	156,75 €
23/2017	NE:Straße	Straße		-156,75 €
24/2017	NE:Park	Park- und Gartenanlagen	Fa. Scherz	95,16 €
24/2017	NE:Schädling	Schädlingsbekämpfung		-95,16 €
25/2017	NE:Park	Park- und Gartenanlagen	FA. Werner Pflege 2017	3.503,75 €
25/2017	NE:Schädling	Schädlingsbekämpfung		-3.503,75 €

ÜPL/APL 1. bis 3. Quartal 2017 Gemeinde Altenstadt Investitionen

NR.		Budgetname	Invest-Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	überplan. bzw. außerplan bewilligt
G02/2017	NE:INV-Straße	2.40032	Baustraße Beune II		Schlussr. Spau, Honorarrechnung Göth,	10.240,00 €
G02/2017	NE:Unb. Grundst.	2.90016	Erwerb von Grundstücken			-10.240,00 €
G03/2017	NE:INV-UNBG	2.70024	Umwidmungskosten Spielplatz Oberau		Feldwegeverband	10.820,00 €
G03/2017	NE:INV-UNBG	2.90016	Erwerb von Grundstücken			-10.820,00 €
G05/2017	NE:INV-FFW	3.00008	Erwerb von Geräten Notfallposition		Schiebeleiter	71,31 €
G05/2017	NE:INV-FFW	3.00003	Ersatzbeschaffung von Funkmeldeempf.			-71,31 €
G06/2017	NE:INV-FFW	3.00034	GWG Feuerwehr allgemein		Keilkissen und Kegelkissen	852,04 €
G06/2017	NE:FFW	6993050	Budget Feuerwehren, Kats			-852,04 €
G07/2017	NE:INV-FFW	3.00006	Ersatzbesch. Feuerwehrschutzkleidung		2 Überjacken Novotex	29,90 €
G07/2017	NE:INV-Heimat	3.00135	GWG 1250-Jahrfeier			-29,90 €
G08/2017	NE:INV-FFW	3.00008	Erwerb von Geräten Notfallposition		Strahlrohr	462,91 €
G08/2017	NE:INV-Heimat	3.00135	GWG 1250-Jahrfeier			-462,91 €
G09/2017	NE:INV-FFW	3.00009	Erwerb von feuertech. Geräten		Defibrillator	1.495,23 €
G09/2017	NE:INV-Heimat	3.00135	GWG 1250-Jahrfeier			-1.495,23 €
G10/2017	NE:INV-FFW	3.00058	GWG FFW Rodenbach		Lagerung für Hohlstrahlrohr	22,18 €
G10/2017	NE:INV-Heimat	3.00135	GWG 1250-Jahrfeier			-22,18 €
G11/2017	NE:INV-DGH	2.30015	GWG BGH Lindheim		Wireless-System Shure GLXD24	29,00 €
G11/2017	NE:INV-DGH	2.30021	Lichtanlage Bühne BGH Lindheim			-29,00 €
26/2017	NE:INV-EDV	1.00031	Rechnungsworkflow		Schulung KIL-Archiv	649,80 €
26/2017	NE:INV-EDV	1.00024	Lizenzen			-649,80 €

[illegible][illegible]

22/0385

Gemeinde Altenstadt

**Fachbereich 4
Finanzmanagement**

Gemeindevertretungsvorlage

Betr.: Gemeindewerke Altenstadt über- und außerplanmäßige Ausgaben/Mittelverschiebungen 4. Quartal 2017

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

1. Gemeindevertretung
2. Ortsbeirat
3. Personalrat
4. Frauenbeauftragte
5. Ausschuß (Bezeichnung)

63674 Altenstadt, den 14.05.2017



Datum/Unterschrift
Fachbereichsleiter



- Unterschrift -

Bestätigung des Dezernenten

Anlagen: -1-

Sachliche Darstellung:

Im 4. Quartal 2017 hat der Gemeindevorstand über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt. Die Deckung ist durch die Mittelverschiebungen innerhalb des Haushaltsvolumens 2017 gewährt. Die Gemeindevertretung ist über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Kenntnis zu setzen.

Beschlußvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluß zu fassen:

Von den nachstehend vom Gemeindevorstand im 4. Quartal 2017 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird gemäß § 100 HGO zur Kenntnis genommen.

22/0386

Gemeinde Altstadt

**Fachbereich 4
Finanzmanagement**

Gemeindevertretungsvorlage

Betr.: Quartalsbericht 1. Quartal 2018

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

1. Gemeindevertretung
2. Ortsbeirat
3. Personalrat
4. Frauenbeauftragte
5. Ausschuß (Bezeichnung)

63674 Altstadt, den 22.5.18



Datum/Unterschrift
Fachbereichsleiter



- Unterschrift -

Bestätigung des Dezernenten

Anlagen: 3

Sachliche Darstellung:

Gemäß § 28 GemHVO hat der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen.

Die Berichte sind so vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr zu beschließen. Des Weiteren soll aufgrund des Berichtswesens die Gefährdung des Haushaltsvollzuges rechtzeitig erkannt werden. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.06.2009 sind dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung jährlich zwei Zwischenberichte zur Haushaltslage vorzulegen.

Aufgrund der Haushaltssituation wurde ab 2010 beschlossen, den Gemeindevorstand viermal im Jahr über den Haushaltsvollzug zu informieren.

Beschlussvorschlag:

Der Quartalsbericht zum 1. Quartal 2018 wurde durch die Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen.

Quartalsbericht 1/2018

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 schließt im Gesamtergebnishaushalt mit einem Überschuss von 3.353.837 € ab.

Dieser ausgewiesene Planüberschuss beruht auf dem Saldo von 354.637 € im ordentlichen Ergebnis und dem Saldo von 2.999.200 € im außerordentlichen Ergebnis.

Ein Gesamtergebnisausblick für das Jahr 2018 ist zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht möglich. Bezüglich der großen Ertrags- und Aufwandspositionen ist derzeit folgendes zu berichten:

Große Ertragspositionen:

Bei der Einkommensteuer, unserer größten gemeindlichen Einnahmequelle, erhielten wir für das 1. Quartal 2018 am 30.04.2018 eine Zahlung von 1.917.000 €. Der Planansatz für das Haushaltsjahr 2018 liegt bei 7.150.000 €.

Das Ergebnis des 1. Quartals 2017 (2.030.000 €) wurde zwar nicht erreicht, die Anzeichen den Planansatz 2018 zu übertreffen, stehen derzeit dennoch nicht schlecht. Zu beachten sind allerdings die in der Regel etwas schwächer ausfallenden Quartale zwei und drei.

An Gewerbesteuer haben wir zurzeit (07.05.2018) rd. 4.100.000 € für das **Komplettjahr 2018** eingebucht. Der Planansatz beläuft sich auf 4.070.000 €.

Immer wieder zeigt sich, dass die Gewerbesteuer aufgrund ihrer Schwankungen schwer zu schätzen ist. Verglichen mit dem Planansatz hatten wir zum Vergleichszeitpunkt im Vorjahr eine Unterdeckung von rd. 400.000 €. In 2016 betrug die Unterdeckung im Vergleichszeitpunkt sogar rund 1 Mio. EURO bei einem Planansatz von 4.680.000 €.

An Schlüsselzuweisungen sind bis Ende des 1. Quartals ein Viertel des Planansatzes von 3.516.000 € vereinnahmt worden.

Auch die Entwicklung bei der Grundsteuer B verläuft positiv. 1.543.000 € sind momentan für das **Gesamtjahr** veranlagt. Der Planansatz beträgt 1.515.000 €.

Ebenso verhält es sich bei den Abfallgebühren. Veranlagt für das **Komplettjahr 2018** wurden bereits 603.000 €, der Planansatz zeigt 600.000 €.

Große Aufwandspositionen:

Bei der Kreis- und Schulumlage fanden bis zum Quartalsende 1/2018 Auszahlungen in Höhe von einem Viertel des Planansatzes statt. Der Planansatz liegt hier bei 7.908.000 €.

Der Stand der Personalaufwendungen betrug zum 30.04.2018 gleich 1.918.000 € (Planansatz 7.023.000 €).

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Strom, Heizöl, Straßenunterhaltung, Gebäudeunterhaltung, Entsorgungsaufwendungen etc.) waren am 30.04. rd. 1.189.000 € eingebucht (Planansatz 2018 = 3.954.000 €).

Zur Gewerbesteuerumlage ist zu berichten (Planansatz 2018 = 744.000 €), dass die Zahlung für das 1. Quartal 2018, ebenso wie die Einkommensteuer auf der Ertragsseite, per Mitteilung durch die Oberfinanzdirektion erst am 30.04.2018 kassenwirksam wird. Die entsprechende Zahlung ergibt sich aus dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer des 1. Vierteljahres 2018 geteilt durch unseren Hebesatz von 370 und mit dem vom Finanzministerium festgelegten Gesamtvervielfältiger von 68,3 multipliziert. Für das 1. Quartal 2018 haben wir 165.500 € ermittelt, die dann am 30.04. von uns zu leisten waren.

Außerordentliche Erträge: 157.000 € (Plan 2018 = 3.101.000 €)

Außerordentliche Aufwendungen: 11.600 € (Plan 2018 = 102.000 €)

Die außerordentlichen Erträge resultieren hauptsächlich aus der Veräußerung von Baugrundstücken im Ortsteil Höchst.

Genauere Informationen für das Jahr 2018 sind, wie Eingangs bereits erwähnt, momentan noch nicht möglich. Der weitere Verlauf des Haushaltsjahres 2018 wird bessere Ausblicke ermöglichen.

Übersicht zum Quartalsbericht 1/2018

Ergebnishaushalt

(Werte auf volle 10 € gerundet)

Bezeichnung	2017	2017	2018	2018
	Ansatz	Ergebnis bis 30.04.2017	vorläufiges Ergebnis bis 30.04.2018	Ansatz
1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	387.900	166.330	152.880	366.940
2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.723.370	481.240	515.750	1.814.390
3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	717.400	68.450	159.060	991.900
5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	12.644.700	1.297.050	1.518.080	13.342.500
6 Erträge aus Transferleistungen	755.000	40.000	50.800	725.000
7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	3.563.140	1.354.610	1.401.830	4.071.940
8 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	676.740	-	-	662.260
9 Sonstige ordentliche Erträge	483.680	166.460	171.660	522.740
10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	20.951.930	3.574.140	3.970.060	22.497.670
11 Personalaufwendungen	- 6.482.080	- 1.925.000	- 1.918.000	- 7.023.950
12 Versorgungsaufwendungen	- 435.020	- 24.580	- 127.320	- 452.830
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 3.887.910	- 1.170.990	- 1.189.480	- 3.954.750
14 Abschreibungen	- 1.404.040	-	-	- 1.493.770
15 Aufw.f. Zuweisungen u Zuschüs.bes.Finanzaufw	- 768.620	- 117.660	- 120.070	- 800.660
16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	- 8.097.550	- 2.462.510	- 2.635.860	- 8.662.600
17 Transferaufwendungen	- 33.720	- 1.720	- 3.250	- 46.720
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 13.710	- 12.810	- 20.840	- 13.680
19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	- 21.122.650	- 5.715.270	- 6.014.820	- 22.448.960
20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./, Nr. 19)	- 170.720	- 2.141.130	- 2.044.760	48.710
21 Finanzerträge	345.930	27.470	22.060	338.920
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	- 34.300	- 9.360	- 13.850	- 33.000
23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	311.630	18.110	8.210	305.920
24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	21.297.860	3.601.610	3.992.120	22.836.590
25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)	- 21.156.950	- 5.724.630	- 6.028.670	- 22.481.960
26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./, Nr.25)	140.910	- 2.123.020	- 2.036.550	354.630
27 Außerordentliche Erträge	924.200	606.560	157.030	3.101.200
28 Außerordentliche Aufwendungen	- 44.000	- 22.710	- 11.630	- 102.000
29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./, Nr. 28)	880.200	583.850	145.400	2.999.200
30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	1.021.110	- 1.539.170	- 1.891.150	3.353.830

Übersicht zum Quartalsbericht 1/2018

Finanzhaushalt

(Werte auf volle 10 € gerundet)

Bezeichnung	2017		2018	
	Ansatz	Ergebnis bis 30.04.2017	vorläufiges Ergebnis bis 30.04.2018	Ansatz
9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.660.380	4.143.430	6.562.910	22.213.230
18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-	5.775.250	6.075.340	- 21.023.440
19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd. Verwaltungstätigkeit	924.350	1.631.820	487.570	1.189.790
23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.086.300	877.230	387.500	5.940.400
28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit	-	410.940	418.360	- 8.301.810
29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitionstätigkeit	1.949.730	466.290	30.860	2.361.410
29B 30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	- 1.025.380	- 1.165.530	456.710	- 1.171.620
30 31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.inn.Darl.u.wirtschaftl.vergleichb.Vorgängen	-	-	-	1.400.000
31 32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl., wirtschaftl.vergleichb.Vorgängen	421.500	970	-	- 421.500
32 33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigkeit	-	970	-	978.500
33 35 Haushaltsunwirksame Einz. (u.a. fremde Finanzmittel)	-	855.780	1.897.480	-
34 36 Haushaltsunwirksame Ausz. (u.a. fremde Finanzmittel)	-	1.149.060	1.989.980	-
35 37 Zahlungsm.überschuss/-bedarf HH-unwirks.Vorgänge	-	293.280	92.500	-
32C Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf Ende der Periode (SU aus Nrn.30,33 u. 37)	- 1.446.880	- 1.459.780	364.210	- 193.120

22/0387

Gemeinde Altenstadt

**Fachbereich 4
Finanzmanagement**

Gemeindevertretungsvorlage

Betr.: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

1. Gemeindevertretung
2. Ortsbeirat
3. Personalrat
4. Frauenbeauftragte
5. Ausschuß (Bezeichnung)

63674 Altenstadt, den 22.5.18



Datum/Unterschrift
Fachbereichsleiter



- Unterschrift -

Bestätigung des Dezernenten

Anlagen: Schlussbericht des Revisionsamtes

Sachliche Darstellung:

Die o.g. Prüfung hat durch den Schlussbericht des Revisionsamtes des Wetteraukreises vom 02.03.2018 ihren Abschluss gefunden.

Gemäß § 113 HGO hat der Gemeindevorstand nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt diesen der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Nach § 114 HGO beschließt die Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Das Haushaltsjahr 2015 schloss mit einem Jahresüberschuss von 1.746.800 € ab (Ordentliches Ergebnis 218.400 €/ Außerordentliches Ergebnis 1.528.400 €). Gegenüber dem Haushaltsplan, der einen Überschuss von 136.300 € vorsah (Ordentliches Ergebnis – 666.800 €/ Außerordentliches Ergebnis + 803.100 €), ergab sich somit eine Verbesserung von 1.610.500 €.

Wesentliche Veränderungen, die zur Verbesserung des Ergebnisses führten, waren insbesondere höhere außerordentliche Erträge (+ 900.900 €), höhere Einnahmen aus Steuern

(+ 110.900 €), geringere Personalaufwendungen (- 257.200 €), sowie geringere Aufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen (- 418.000 €).

Der Finanzmittelbestand hat sich in 2015 um 105.673,53 € auf 9.077.841,80 € gegenüber dem Bestand zum 31.12.2014 (9.183.515,33 €) verringert.

Die Rechnungsprüfung kommt unter Punkt 5.1.7 zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2015 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage (Punkt 5.2.1).

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Altenstadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar (5.1.8).

Auf den Bestätigungsvermerk des Revisionsamtes auf der Seite 25 wird verwiesen.

Der Gemeindevorstand schlägt daher der Gemeindevertretung vor, gemäß § 114 HGO den vom Revisionsamt geprüften Jahresabschluss 2015 zu beschließen und dem Gemeindevorstand diesbezüglich Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen.

1. Der Schlussbericht des Revisionsamtes für den Jahresabschluss 2015 vom 02.03.2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund des §114 HGO in der zurzeit geltenden Fassung wird der Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Gemeinde Altenstadt beschlossen.
3. Gemäß dem Schlussbericht des Revisionsamtes vom 02.03.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Altenstadt zum 31.12.2015 wird dem Gemeindevorstand nach § 114 HGO Entlastung erteilt.



Wetteraukreis

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61167 Friedberg

Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt
Frankfurter Str. 11
63674 Altenstadt

Gemeinde
Altenstadt/Hessen
Eing. - 2. MRZ. 2018
Abt. *Flu Wi.*

Der Kreisausschuss Fachdienst Revision

61169 Friedberg, Europaplatz
<http://www.wetteraukreis.de>

0 60 31 / 83 - 0

Auskunft erteilt Herr Resch
Tel.-Durchwahl 54 02
E-Mail Eric.Resch@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax 83-915402
Zimmer-Nr. 407, Gebäude A
Aktenzeichen
Kassenzeichen

Datum 02.03.2018 /ko

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

hier: Schlussbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie den Schlussbericht zur obengenannten Prüfung. Zusätzlich erhalten Sie die Daten als pdf-Dateien auf der beiliegenden CD-Rom.

Der Schlussbericht ist der Stadtverordnetenversammlung zusammen mit dem Jahresabschluss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 114 Abs. 1 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung zu entscheiden.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss an 7 Tagen öffentlich auszulegen.

Wir bitten Sie, uns eine Fotokopie der Mitteilung an die Aufsichtsbehörde zu zusenden.

Wir werden eine Kopie des Schlussberichtes, sofern Sie bis zum 16.03.2018 nicht widersprechen, auch der Überörtlichen Prüfung des Hessischen Rechnungshofes zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Resch

Anlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre personenbezogenen Daten erfasst, gespeichert und verarbeitet werden, und diese an Dritte nur insoweit weiter gegeben werden, als dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung Ihres Antrags / der hier in Rede stehenden Angelegenheit notwendig ist.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Mo – Mi	8:30-12:30 Uhr	13:30-16:00 Uhr
Do	8:30-12:30 Uhr	13:30-18:00 Uhr
Fr	8:30-12:30 Uhr	

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen BLZ 518 500 79, Konto 510 000 64
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt BLZ 500 100 60, Konto 113 19-609
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

Wir empfehlen: Vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter/in unter der oben genannten Telefon-Durchwahl-Nummer.

Ihre Anregungen oder Kritik interessieren uns. Bitte wählen Sie 06031 / 83- 1383.

2210388

Sabine Schilling
(für die SPD-Fraktion)
Chattenstr. 6
63674 Altenstadt

E: 14.05.2018
JVE



An den
Gemeindevorsitzenden
Jürgen Seitz
Frankfurter Str.
63674

Altenstadt 13.05.2018

Seniorengerechtes Altenstadt

Sehr geehrter Herr Seitz,
Sehr geehrte Damen und Herrn,

Altenstadt ist zum Leben da für Junge und besonders für die Ältere und die Alte Generation
Altenstadt wird immer älter – die demographische Alterung.

Eine **seniorengerechte** Stadt ist eine menschengerechte Stadt und damit eine Stadt für alle.
Im Zuge des Demographischen Wandel ist es erforderlich das das Umfeld für unsere in Altenstadt
wohnenden Senioren überarbeitet werden sollte. Da Unsicherheiten und Ängste im Alter zunehmen.

Deshalb sollen die Städtebauliche Anforderungen dahingehend überprüft und angepasst werden,
dass sie diesen Herausforderungen gerecht werden.

D. h. folgende Maßnahmen werden ergriffen:

- **begehbare Wege in und um Altenstadt (Absenkungen der Bürgersteige, Unebenheiten bzw. Stolperfallen bei Bürgersteigen beseitigen)**
- breite Gehwege
- ausreichende Beleuchtung
- **Kommunikations- und Ruhepunkte (angemessenen Abständen ca. alle 100 Meter)**
- **mehr Sitzmöglichkeiten mit einer natürlichen Beschattung in und besonders um Altenstadt (vor einer und nach einer Steigung, ca. alle 80 - 100 Meter)**
- **Beschilderungen von kleine Rundwegen im Bereich vom Altersheime und im Bereich der Streuobstwiesen (Obergasse – Wischesgraben- Am Weihergarten)**
- sichere Abstellmöglichkeiten bzw. trockene Unterstellmöglichkeiten
- im Frühjahr Sicherheitstraining anbieten

Mit freundlichen Gruß
Sabine Schilling

2210389

Freie Demokraten

FDP

FDP-Fraktion, Eselsweg 6, 63674 Altenstadt

Vorsitzender
der Gemeindevertretung
Herrn Jürgen Seitz
Frankfurter Str. 11
63674 Altenstadt

16. Mai 2018

GVE

Antrag der FDP-Fraktion zur nächsten GVE-Sitzung am 8. Juni 2018

Altenstadt 17. Mai 2018

Christoph Platen
Fraktionsvorsitzender

info@platten-fdp.de
www.fdp-altenstadt.de

FDP Fraktion
Eselsweg 6
63674 Altenstadt

T: 06047-1540

Guten Tag Herr Seitz,

bitte lassen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten GVE-Sitzung setzen, danke.

Die Gemeindevertretung beschließt, der Gemeindevorstand möge sich bitte umgehend mit dem Thema „Digitalisierung im Rathaus“ befassen. Ziel soll sein, bis spätestens zum Jahresende 2018 eine klare Zuständigkeit für dieses Thema sowie einen Fahrplan festzulegen und darüber die Gemeindevertretung umfassend zu informieren.

Begründung: Der im März 2018 veröffentlichte „Zukunftsradar Digitale Kommune“ des DStGB (siehe Anlage) unterstreicht deutlich die Wichtigkeit dieses Themas auch für unsere Gemeinde. Danach sollen bis 2022 eine Vielzahl von Verwaltungsleistungen wie z. B. Formulare und Zahlungen von Gebühren flächendeckend online möglich sein. Neben diesem besseren Service für die Bürgerinnen und Bürger wird die Digitalisierung auch helfen, Verwaltungsabläufe effektiver zu gestalten und Kosten einzusparen. Näheres kann in der GVE-Sitzung noch mündlich erläutert werden.

Freundliche Grüße
gez. Christoph Platen

2210390

Freie Demokraten

FDP

FDP-Fraktion, Eselsweg 6, 63674 Altenstadt

Vorsitzender
der Gemeindevertretung
Herrn Jürgen Seitz
Frankfurter Str. 11
63674 Altenstadt

E: 20. April 2018

GVE

Anfrage der FDP-Fraktion für die nächste GVE-Sitzung am 4. Mai 2018

Guten Tag, Herr Seitz,

bitte lassen Sie folgende Anfrage vom GVO schriftlich beantworten und setzen Sie diese auf die Tagesordnung der nächsten GVE-Sitzung, danke.

Bereits im 1. Bericht der ekom21 zur Org.- und Pers. Analyse waren die fehlenden Stellen-/Funktionsbeschreibungen für die bei der Gemeinde angestellten MitarbeiterInnen bemängelt worden.

Zur Sitzung am 9. Sept. 2016 hatten wir schon einmal eine Anfrage gestellt.

Die FDP-Fraktion hat heute weitere Fragen dazu:

1. Für wie viele Stellen der Gemeindebediensteten muss eine Stellen-/Funktionsbeschreibung erstellt werden?
2. Wie viele davon sind bis heute erarbeitet worden und in welchen Bereichen?
3. Wo sind die bereits erstellten Stellen-/Funktionsbeschreibungen bei Neueinstellungen und/oder Umgruppierungen bisher zugrunde gelegt worden?

Freundliche Grüße
gez. Christoph Platen

Altenstadt, 20. Apr. 2018

Christoph Platen
Fraktionsvorsitzender

info@platen-fdp.de
www.fdp-altenstadt.de

FDP Fraktion
Eselsweg 6
63674 Altenstadt

T: 06047-1540



Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

Anfrage der FDP-Fraktion zur Organisations- und Personalanalyse der Verwaltung (hier: Stellenbeschreibungen)

Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- [] 1. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- [] 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- [] 3. Sonstige _____

Altenstadt, den 15.05.2018

Unterschrift

Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: **Anfrage der FDP-Fraktion**

1. Anfrage der FDP-Fraktion und Antworten des Gemeindevorstandes

Bereits im 1. Bericht der ekom21 zur Org.- und Pers. Analyse waren die fehlenden Stellen-/ Funktionsbeschreibungen für die bei der Gemeinde angestellten MitarbeiterInnen bemängelt worden.

Zur Sitzung am 9. Sept. 2016 hatten wir schon einmal eine Anfrage gestellt.

Die FDP-Fraktion hat heute weitere Fragen dazu:

- 1. Für wie viele Stellen der Gemeindebediensteten muss eine Stellen-/Funktionsbeschreibung erstellt werden?**

Antwort des Gemeindevorstandes:

Ca. 80 Stellen.

2. Wie viele davon sind bis heute erarbeitet worden und in welchen Bereichen?

Antwort des Gemeindevorstandes:

11 Stellenbewertungen sind z. Zt. in Bearbeitung. 2 Stellen im Bauhof und 9 Stellen in der Verwaltung. 3 Stellen wurden bisher vom Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen bewertet. Bis eine Stellenbewertung vorliegt, bedarf es eines zeitlichen Aufwandes von z. Zt. 10 Monaten.

3. Wo sind die bereits erstellten Stellen-/Funktionsbeschreibungen bei Neueinstellungen und/oder Umgruppierungen bisher zugrunde gelegt worden?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Die bereits erstellten Stellen-/Funktionsbeschreibungen sind weder bei Neueinstellungen noch bei Umgruppierungen zugrunde gelegt worden.

Es handelt sich um Stellenbewertungen, die durch Höhergruppierungsanträge von Mitarbeitern aufgrund der neuen Entgeltordnung zum 01.01.2017 ausgelöst wurden.

2210391

Freie Demokraten

FDP

FDP-Fraktion, Eselsweg 6, 63674 Altenstadt

Vorsitzender
der Gemeindevertretung
Herrn Jürgen Seitz
Frankfurter Str. 11
63674 Altenstadt

E: 16. Mai 2018

GVE

Anfrage der FDP-Fraktion für die nächste GVE-Sitzung am 8. Juni 2018

Altenstadt, 17. Mai 2018

Christoph Platen
Fraktionsvorsitzender

info@platen-fdp.de
www.fdp-altenstadt.de

FDP Fraktion
Eselsweg 6
63674 Altenstadt

T: 06047-1540

Guten Tag, Herr Seitz,

aus der Präsentation von Herrn Wecker zum Ergebnisbericht der „Organisations- und Personalanalyse“ stammt die Empfehlung von ihm, die Voraussetzungen für die digitale Version von Rechnungslegung und Bilanzierung wegen der Genehmigungsfähigkeit ab Ende 2019 zeitnah anzugehen.

Bitte lassen Sie dazu folgende Anfrage der FDP-Fraktion vom GVO schriftlich beantworten und diese auf die Tagesordnung der nächsten GVE-Sitzung setzen, danke.

1. *Wie sieht der Zeitplan der Vorarbeiten für die Umstellung der elektronischen Version von*
 - a) *Jahresabschluss*
 - b) *Haushaltentwurf**aus?*
2. *Wie wird die digitale Version des Haushaltsplans aussehen? Ist dabei auch eine sog. „interaktive Aufbereitung“ des Haushaltes in Betracht gezogen worden, wie sie die hess. kommunalen Spitzenverbände empfehlen?*
3. *Hat sich der GVO schon einmal mit dieser „interaktiven Aufbereitung“ befasst, wie sie z. B. die Städte Griesheim und Weilburg bereits praktizieren?*

Freundliche Grüße
gez. Christoph Platen

2210392

Freie Demokraten

FDP-Fraktion, Eselsweg 6, 63674 Altenstadt

Vorsitzender
der Gemeindevertretung
Herrn Jürgen Seitz
Frankfurter Str. 11
63674 Altenstadt

E: 24. Mai 2018

GVE

FDP

Anfrage der FDP-Fraktion zur nächsten GVE-Sitzung am 08. Juni 2018

Altenstadt, 18. Mai 2018

Natascha Baumann
Stv. Fraktionsvorsitzende

www.fdp-altenstadt.de

FDP Fraktion
Christoph Platen
Eselsweg 6
63674 Altenstadt

T: 06047-1540

Guten Tag Herr Seitz,

bitte lassen Sie folgende Anfrage vom GVO schriftlich beantworten und setzen Sie diese auf die Tagesordnung der nächsten GVE-Sitzung, danke.

Ende Mai muss die EU Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO) auch in den Kommunen umgesetzt sein. Bereits vor zwei Jahren hat die EU den Datenschutz grundlegend reformiert und für alle Mitgliedstaaten auf ein gemeinsames Niveau gesetzt. Seit die EU-DSGVO am 26.5.16 in Kraft getreten ist, hatten die Kommunen Zeit, bis 25.5.18 diese umzusetzen.

Die FDP-Fraktion hat folgende Fragen dazu:

- Wo ist die Datenschutz-Leitlinie der Gemeinde Altenstadt nachzulesen bzw. einzusehen?
- Wie sieht das Datenschutzmanagement der Gemeinde aus und wer ist im Rathaus als Datenschutzbeauftragter ernannt und seit wann?
- Wann und wie wurden die Verwaltungsprozesse auf Datenschutz überprüft, wie erfolgte die Dokumentation?
- Wie ist das Dokumentationssystem zum Datenschutz aufgebaut?

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen
gez. Natascha Baumann